

1000 Stück Sorte 3	340,— RM
1000 Stück Sorte 4	400,— RM
1000 Stück Sorte 5	500,— RM
1000 Stück Sorte 6	650,— RM
1000 Stück Sorte 7	1400,— RM
1000 Stück Sorte 8	1700,— RM
1000 Stück Sorte 9	2000,— RM
1000 Stück Sorte 10	2500,— RM

4. In den vorgenannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

§ 6

Kunstblatt darf nur bei den Sorten 1 bis 5 Verwendung finden. Sorten 7 bis 10 sind nur aus überseeischen Tabaken zu decken.

Abschnitt IV

Rauchtabakpreise

§ 7

2. Die Fabrikabgabepreise betragen für

1 kg Pfeifentabak Sorte I	43,45 RM
1 kg Pfeifentabak Sorte II	30,2G RM
1 kg Feinschnitt	65,98 RM
1 kg Rippentabak	24,23 RM
1 kg Strunkentabak	17,01 RM
1 kg Tabak-Ersatz	52,58 RM

2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für

1 kg Pfeifentabak Sorte I	45,36 RM
1 kg Pfeifentabak Sorte II	31,75 RM
1 kg Feinschnitt	68,52 RM
1 kg Rippentabak	25,40 RM
1 kg Strunkentabak	17,80 RM
1 kg Tabak-Ersatz	54,49 RM

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für

1 kg Pfeifentabak Sorte I	50,— RM
1 kg Pfeifentabak Sorte II	35,— RM
1 kg Feinschnitt	75,— RM
1 kg Rippentabak	28,— RM
1 kg Strunkentabak	20,— RM
1 kg Tabak-Ersatz	60,— RM

4. In den vorgenannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

§ 8

1. Pfeifentabak sind Erzeugnisse aus Tabak, der durch Schneiden oder auf sonstige Weise, z. B. durch Zerreiben soweit zerkleinert ist, daß die Teile in der einen Richtung (Länge) eine Ausdehnung von mindestens IV\* mm, in der anderen Richtung (Breite) bei geschnittenem Tabak eine Ausdehnung von mindestens IV\* mm und höchstens 5 mm, bei auf sonstige Weise zerkleinertem Tabak eine Ausdehnung von IV» mm bis 8 mm haben. Es ist ohne Bedeutung, ob die Ausmaße des Satzes 1 durch einen auf Zerkleinerung gerichteten Arbeitsvorgang oder zufällig entstanden sind.

2. Als Pfeifentabak gelten auch Erzeugnisse aus nicht feingemessenen Tabak in Rollen oder Platten.

3. Pfeifentabak Sorte I ist aus inländischem, und soweit möglich, unter Verwendung von ausländischem Tabak ohne Beimischung von Tabakrippen herzustellen. Es kann jedoch eine Beimischung nur aus Blättern der gewöhnlichen Kirsche oder der Weichselkirsche, aus Vanilleroots oder getrocknetem Waldmeister vorgenommen werden, die 5 Prozent des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf.

4. Pfeifentabak Sorte II ist aus inländischem, und soweit möglich, unter Verwendung von ausländischem Tabak unter Beimischung von bis zu 70 Prozent Tabakrippen herzustellen. Es kann jedoch eine Beimischung nur aus Blättern der gewöhnlichen Kirsche oder der Weichselkirsche, aus Vanilleroots oder getrocknetem Waldmeister vorgenommen werden, die 5 Prozent des Gesamtgewichtes nicht überschreiten darf.

§ 9

1. Feinschnitt sind Erzeugnisse aus Tabak, der auf eine Breite von weniger als IV\* mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß auf sonstige Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert ist. Es ist ohne Bedeutung, ob die Breite durch einen auf Zerkleinerung gerichteten Arbeitsvorgang oder zufällig entstanden ist. Als Feinschnitt gelten auch Mischungen von Feinschnitt und Pfeifentabak (§ 7).

2. Feinschnitt darf nur aus inländischem, und soweit möglich, unter Verwendung von ausländischem Tabak ohne Beimischung von Tabakrippen hergestellt werden.

§ 10

Rippentabak darf nur aus überseeischen, ausländischen und inländischen Tabakrippen hergestellt werden.

§ 11

Strunkentabak ist ein Erzeugnis, das durch Zerkleinern des Stammes der Tabakpflanze unter nachträglichem Rosten hergestellt wird.

§ 12

1. Die Herstellung von Tabak-Ersatz darf nur mit Genehmigung der Abteilung für Finanzen im Einvernehmen mit den Abteilungen für Wirtschaft und

für Gesundheitsdienst erfolgen. Die Genehmigung wird durch das für den Betrieb zuständige Hauptzollamt ausgesprochen.

2. Tabak-Ersatz darf nur aus fermentiertem Blättgut hergestellt werden und muß gesößt, geschnitten, geröstet und entstaubt sein. Bearbeiteter und gerösteter Hopfen kann beigefügt werden. Die Beimischung von Kaffee-Ersatz ist verboten.

Abschnitt V

Kautabakpreise

§ 13

1.-Die Fabrikabgabepreise betragen für

1000 Rollen	514,18 RM
1000 Dosen	598,97 RM

2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für

1000 Rollen	534,50 RM
1000 Dosen	622,70 RM

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für

1000 Rollen	600,— RM
1000 Dosen	700,— RM

4. In den vorgenannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

§ 14

Kautabak sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak, der nicht Feinschnitt sein darf, bestehen und so stark gesößt sind, daß sie zum Rauchgenuß nicht geeignet sind.

Abschnitt VI

Schnupftabakpreise

§ 15

1. Der Fabrikabgabepreis beträgt für

100 kg Schnupftabak	1300,95 RM
---------------------	------------

2. Der Großhandelsabgabepreis beträgt für

100 kg Schnupftabak	1356,15 RM
---------------------	------------

3. Der Kleinhandelsabgabepreis beträgt für

100 kg Schnupftabak	1550,— RM
---------------------	-----------

4. In den vorgenannten Preisen ist die Tabaksteuer enthalten.

§ 16

Schnupftabak sind zum Rauchgenuß oder Kaugenuß nicht bestimmte, gesößte Erzeugnisse aus Tabak von mehlahliAer Beschaffenheit. Es ist ohne Bedeutung, ob diese Beschaffenheit durch einen auf Zerkleinerung gerichteten Arbeitsvorgang, z. B. Mahlen, Zerreiben, oder ob sie zufällig entstanden ist.

Abschnitt VII

Allgemeines

§ 17

Die in dieser Anordnung genannten Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne jeglichen Abzug.

§ 18

1. Bei Abgabe von Zigaretten, Zigaretten mit Pappmündstück (Papyrosse) und Rauchtobak mit Ausnahme von Tabak-Ersatz, erhält der Großhändler bei Selbstabholung für die Transportkosten vom Fabrikanten bei Entfernungen bis zu 100 km ein Prozent, bei Entfernungen über 100 km zwei Prozent vom Warenwert erstattet.

2. Bei Abgabe von Zigarren, Tabak-Ersatz, Kau- und Schnupftabak erhält der Großhändler bei Selbstabholung für die Transportkosten vom Fabrikanten ein Prozent vom Warenwert vergütet. Der Großhändler kann weitere einhalb Prozent vom Warenwert dem Kleinhändler als Anteil für seine Transportkosten in Rechnung stellen.

3. Die Transportkosten vom Lager des Großhändlers zum Kleinhändler trägt der Kleinhändler.

4. Das Transportrisiko geht zu Lasten des Empfängers.

Abschnitt VIII

Kennzeichnung

§ 19

Jede Packung von Tabakwaren und Tabak-Ersatz, die für den Kleinhandel bestimmt ist, muß einen Aufdruck tragen, der die Menge oder das Gewicht, die Qualität (Sorte) und den Kleinverkaufspreis des Inhaltes angibt. Es genügt, wenn diese Angaben aus dem Banderolenaufdruck und der Entwertung ersichtlich sind.

Abschnitt IX

Inkrafttreten

§ 20

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1947.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V. L. S c h r o e d e r

## II. Amtliche Bekanntmachungen

### Magistrat

#### Personalfragen und Verwaltung

#### Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Gebietsförperschaft Groß-Berlin mit den Betriebsräten

Zwischen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin, vertreten durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Personalfragen und Verwaltung, einerseits und der Gewerkschaft der kaufmännischen Büro- und Verwaltungsangestellten, dem Verband der Lehrer und Erzieher, der Gewerkschaft der Techniker und Werkmeister, der Industriegewerkschaft der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen und dem Hauptbetriebsrat von Groß-Berlin andererseits wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1

1. Zur Erfüllung der im Gesetz Nr. 22 der Alliierten Kontrollbehörde (Kontrollrat) — Betriebsrätegesetz — vom 10. April 1946 und der im § 11 dieser Vereinbarung näher bezeichneten Aufgaben werden bei der Gebietskörperschaft Groß-Berlin Betriebsräte gebildet.

2. Als Betrieb im Sinne des Artikels 1 des Kontrollratsgesetzes vom 10. April 1946 gelten:

- a) beim Magistrat jede Abteilung,
- b) in den Bezirken der Bereich des gesamten Bezirksamtes. Ausgenommen sind lediglich die Kranken-, Heil- und Pflege- sowie sonstige Anstalten und andere selbständige Betriebsteile, die für sich als ein Betrieb anzusehen sind,